

# **Geschäftsverteilungsplan**

**gemäß § 21 e GVG**

**des**

**Amtsgerichts Charlottenburg**

**für 2018**

## **Allgemeiner Teil**

<b><u>A. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten</u></b>	<b>4</b>
1. Zivilprozess	4
2. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs- und Vergleichssachen, Gesamtvollstreckungsverfahren, Insolvenzsachen	6
3. Betreuungssachen (Betreuungsgericht)	7
4. Nachlasssachen	8
5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	8
6. Urheberrechtssachen	9
<b><u>B. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe</u></b>	<b>9</b>
1. Konkurrierende Zuständigkeit	9
2. Nachträgliche Abgabe	9
<b><u>C. Vertretung</u></b>	<b>10</b>
1. Allgemeines	10
2. Bereitschaftsrichter	11
3. Ständige Vertreter	11
4. Verhinderungsververtretung	12
5. Vertretung von Sitzungen	12
6. Richter vom Tagesdienst	12
7. Ablehnung/Ausschließung	13
8. Ausnahmen von der Vertretung	13
<b><u>D. Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen</u></b>	<b>14</b>
<b><u>E. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten</u></b>	<b>14</b>

## Besonderer Teil

	<b>Abteilungen</b>	<b>Abt.-Nr.</b>	<b>Abt. Anzahl</b>	<b>Seite</b>
I.	<b>Justizverwaltung</b>	1	1	16
II.	<b>Zivilprozesssachen</b> Zivilprozesssachen (C, H)	202 - 240 72 – 75	41	17 - 21
III.	<b>Zwangsvollstreckungssachen (M)</b>	30 - 32, 34, 38	5	22
IV.	<b>Betreuungssachen</b> VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII	52 - 59	8	23
V.	<b>Nachlasssachen (IV – VI)</b>	60 - 65	6	24
VI.	<b>Sonstige Geschäfte</b> (Sammelabteilung)	70	1	25
VII.	<b>Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren</b>			
	Handelsregister (HRB)	81 - 84	4	26 – 27
	Eingangsregistratur	99	1	27
VIII.	<b>Insolvenzverfahren</b> einschl. abzuwickeln- de Konkurs- und Vergleichsverfahren	36 a - z	26	28
IX.	<b>Bereitschaftsrichter</b>			29
X.	<b>Richter vom Tagesdienst</b>			29 – 31

## Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans gehen den im „Allgemeinen Teil“ enthaltenen vor.

Änderungen der Zuständigkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes eingegangen sind.

### A. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

#### 1. Zivilprozess

Verteilung der Geschäfte

Von den in der Posteingangsstelle eintreffenden Neueingängen werden zunächst die Neueingänge nach den Sachgebieten 1.1 und 1.2 (und innerhalb des Sachgebiets auch nach ggf. bestehenden Sonderzuständigkeiten) getrennt und jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen. Anschließend werden sie jeweils von den davon räumlich getrennten Eingangsregistraturen entsprechend der Nummerierung auf die zu 1.1 bzw. 1.2 aufgeführten bzw. die für das Sondergebiet zuständigen Abteilungen im Turnus verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

Soweit nach dem Besonderen Teil des Geschäftsplans Sonderzuständigkeiten bei einzelnen Abteilungen bestehen, werden diese Abteilungen nach Eingang und Eintragung bzw. Verteilung jeder neuen Sache in dieser Zuständigkeit bei der nächsten Verteilung in dem Turnuskreis, in dem auch die neue Sache der Sonderzuständigkeit eingegangen war, in dem im Besonderen Teil ausgewiesenen Verhältnis ausgelassen (Bonus).

Im Falle einer krankheits- oder kurbedingten ununterbrochenen Verhinderung eines Richters werden der entsprechenden Abteilung ab Beginn der dritten Woche für die weitere Zeit der Verhinderung keine Neueingänge mehr zugeteilt.

Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen einen Beteiligten oder mehrere Beteiligte betrieben wurde, die (Teil-) Abgaben an das Streitgericht für den bzw. die Beklagten getrennt vorgenommen, sind die Verfahren, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist. Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Charlottenburg über die Eingangsregistratur möglich.

Die per Telefax und später als Original eingehenden Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Sollten versehentlich derartige Klagen oder Anträge mehrfach eingetragen werden, so ist zuständig die zuerst eingetragene Abteilung, an die die Sache abzugeben ist.

#### 1.1. Wohnungseigentumssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Wohnungseigentumssachen sind zuständig für Zivilprozesssachen nach § 43 Nr.1 bis Nr.4 WEG.

#### 1.2. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für die übrigen Allgemeinen Zivilprozesssachen einschließlich Rechtsstreitigkeiten betreffend Binnenschiffahrtssachen (§ 4 Zuweisungsverordnung vom 08.05.2008).

#### 1.3. Einstweilige Verfügungen, Arreste und Europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung (gem. §§ 946 ff. ZPO)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Verfahren über Europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung werden jeweils in einem eigenen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 1. in den jeweiligen Sachgebieten 1.1 und 1.2 (und innerhalb des Sachgebiets auch nach ggf. bestehenden Sonderzuständigkeiten) zugeteilt.

1.3.1. Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes oder eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus 1.3 eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen.

1.3.2. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden jeweils in einem eigenen Turnus in den jeweiligen Sachgebieten 1.1. und 1.2. geführt.

1.3.3. Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Beweissicherungsantrag enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus 1.4. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen. Nachträglich eingehende Beweissicherungsanträge werden in der Abteilung des Hauptsacheverfahrens eingetragen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 940 a Abs. 3 ZPO stellen kein eigenständiges Verfahren dar und werden von der mit dem Ausgangsverfahren befassten Abteilung in dieser Akte bearbeitet.

#### 1.4. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 1.3.1., Satz 2 und 1.4.1., Satz 2.

## 2. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs- und Vergleichssachen, Gesamtvollstreckungsverfahren, Insolvenzsachen

2.1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners. Bei mehreren Schuldnern ist das nach der alphabetischen Buchstabenfolge erste entscheidende Wort maßgebend. Vorname, Artikel, Adelstitel und die Namensteile: von, van, de, del, van der, von der, zur, abou, abu, al, d', da, de la, di, el, l', le, n', te, ten, ter bleiben außer Betracht, es sei denn, sie sind mit dem Eigennamen auch durch Apostroph und Bindestrich verschmolzen. Umlaute werden nur als einfache Laute berücksichtigt (z.B. ä = a).

2.1.1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend.

2.1.2. Bei BGB-Gesellschaften ist der in der alphabetischen Buchstabenfolge erste Name eines der Gesellschafter maßgeblich.

2.1.3. Bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen u.ä. ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firma entscheidend. Phantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen gehören und schlagwortartige Abkürzungen, gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine Bestandteile von Hauptwörtern enthalten; bei Fehlen eines Hauptwortes ist das erste Wort entscheidend. In Insolvenzverfahren wird bei Firmenänderung ab Eintragung im Handelsregister die Abteilung zuständig, die für die eingetragene, geänderte Firma zuständig ist.

2.1.4. Sind oder werden Insolvenzverfahren gegen Schuldner anhängig, die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sind, bearbeitet die Abteilung, die für den nach der alphabetischen Buchstabenfolge ersten Schuldner zuständig ist, auch die Verfahren, die die übrigen Gesellschafter betreffen, solange das Vorverfahren gegen die BGB-Gesellschaft nicht abgeschlossen ist.

2.1.5. Für Komplementäre ist die Abteilung zuständig, die ein noch nicht abgeschlossenes Insolvenzantragsverfahren der Kommanditgesellschaft bearbeitet. Ist ein Schuldner Komplementär mehrerer Kommanditgesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist, so ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem ältesten Antrag bearbeitet, bei mehreren Verfahren mit Anträgen gleichen Datums die Abteilung, die für das Verfahren der nach der Buchstabenfolge ersten Kommanditgesellschaft zuständig ist. Sobald das Verfahren über die Komplementärin oder die Kommanditgesellschaft richterlich abgeschlossen ist, werden die Verfahren jeweils wieder von der

Abteilung bearbeitet, die nach 2.1.3. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.

- 2.1.6. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.
- 2.1.7. Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.
- 2.1.8. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragen gewesenen Eigentümers maßgebend.
- 2.1.9. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.
- 2.2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden in der selben Abteilung bearbeitet.
- 2.3. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 bis 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen.

### 3. Betreuungssachen (Betreuungsgericht)

- 3.1. Die Betreuungsabteilungen bearbeiten alle betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten (Register VII, VIII, X, XIV und XVII) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht (einschließlich Register XVI) zuständig war und die noch beim Amtsgericht Charlottenburg anhängig sind.

In der Posteingangsstelle werden die dort eintreffenden Neueingänge mit fortlaufenden Nummern versehen. Anschließend werden sie von der davon räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die zu IV. aufgeführten Abteilungen im Turnus verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden. Für jede der o.g. betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten wird ein eigener Turnuskreis gebildet.

- 3.2. Für Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder, Eheleute oder eingetragene Lebenspartner betreffen, ist nur eine Abteilung des Betreuungsgerichts zuständig. Die Abteilung, die bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind, Eltern und deren Kinder, Eheleute oder eingetragene Lebenspartner betreffen, erhält unter Anrechnung

auf den Turnus auch die Verfahren, welche die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. den Ehe- oder Lebenspartner betreffen. Sind mehrere Abteilungen nach dieser Regelung vorbefasst, ist die Abteilung zuständig, welche das älteste Verfahren bearbeitet. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Ist ein Unterbringungsverfahren nach PsychKG anhängig, ist unter Anrechnung auf den Turnus auch ein später oder gleichzeitig für denselben Betroffenen eingehendes Betreuungsverfahren in dieser Abteilung einzutragen. Dasselbe gilt, wenn in einer Abteilung bereits ein Betreuungsverfahren anhängig ist, und nunmehr ein Unterbringungsverfahren nach PsychKG eingeht. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Gehen zu einem Unterbringungsverfahren nach PsychKG Anträge zur Behandlung oder Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ein, sind diese ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung einzutragen, in der das führende Unterbringungsverfahren anhängig ist. Teilen sich mehrere Richter eine Abteilung, bleibt der Richter zuständig, der das führende Unterbringungsverfahren bearbeitet.

#### 4. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Register IV bis VI) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen; maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers. Die Regelung unter 2.1. gilt entsprechend.

#### 5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

- 5.1. Die Zuständigkeit bestimmt sich unabhängig von dem Anfangsbuchstaben der eingetragenen Firma ausschließlich nach den letzten drei Endziffern des Aktenzeichens, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 5.2. Die Verteilung der neuen Geschäfte in der Abteilung 99 erfolgt im Turnus entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Sachbearbeiter und ihrer Pensen der Abteilungen Handelsregister B (HRB). Anfragen und sonstige sachliche Eingaben, die einen als neue Sache zu erfassenden Vorgang betreffen, welcher für die Begründung der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit maßgeblich ist, für den jedoch noch kein Aktenzeichen vergeben worden ist, werden als AR-Sache eingetragen und dem turnusmäßig zuständigen Richter zur Bearbeitung vorgelegt. Geht später eine denselben Vorgang betreffende Anmeldung ein, wird diese unter dem bereits bei Anlage der Anfrage oder sonstigen sachlichen Eingabe vergebenen Aktenzeichen von dem danach zuständigen Richter bearbeitet.
- 5.3. Konzentration für die Bearbeitung von Fällen nach dem UmwG und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO) für bei dem AG Charlottenburg unter HRB eingetragene Rechtsträger:



(1.) Bei Spaltungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem übertragenden Rechtsträger.

(2.) Bei Verschmelzungen und Eingliederungen richtet sich die Zuständigkeit jeweils nach dem übernehmenden bzw. dem neuen Rechtsträger.

(3.) Vermögensübertragungen gelten bei Vollübertragung als Verschmelzung, bei Teilübertragung als Spaltung.

(4.) Beim Formwechsel richtet sich die Zuständigkeit nach dem eingetragenen Rechtsträger.

5.4. Bei Eingang einer Beschwerde oder einer Anregung der Berichtigung einer erfolgten Eintragung wegen eines Schreibversehens oder ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten (§ 17 HRV) richtet sich die Zuständigkeit nach der zur Zeit des Beschlusserlasses oder der Vornahme der Eintragung geltenden Zuständigkeit.

## 6. Urheberrechtssachen

### 6.1.

Als Urheberrechtssachen i. S. d. § 7 der Zuweisungsverordnung des Landes Berlin vom 8. Mai 2008 gelten auch alle Verfahren, die von anderen Gerichten mit der Begründung, es handele sich um eine derartige Urheberrechtssache, an das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen oder abgegeben werden bzw. wenn das Amtsgericht Charlottenburg mit einer solchen Begründung als das zuständige Gericht bestimmt wurde.

### 6.2.

Als Urheberrechtssachen i. S. d. Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen zusätzlich ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Urheberrechtssache handelt.

## **B. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe**

### 1. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

### 2. Nachträgliche Abgabe

2.1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

Dies gilt nicht für die unter A. 2. genannten Sachgebiete.

- 2.2. Die Sache ist jedoch stets abzugeben, wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat. Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.
- 2.3. In Zivilprozesssachen erfolgt die Abgabe an die Eingangsregistratur über die Posteingangsstelle, welche eine fortlaufende Nummer vergibt.
- 2.4. Die Abgabe erfolgt in den übrigen Fällen an die nach dem bei Abgabe geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilung.
  - 2.4.1. Die Sache ist mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abzugeben.
  - 2.4.2. Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbständig an die zuständige Abteilung abgeben.
- 2.5. Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt die Abteilung, in der die Sache ursprünglich anhängig war.

Dies gilt nicht für die unter A. 2. genannten Sachgebiete.

Besteht diese Abteilung nicht mehr, so fällt die Sache in die nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilung. In Zivilprozesssachen werden diese Verfahren in einem eigenen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu A. 1. zugeteilt.

Zählkartenmäßig erledigte Verfahren, in denen noch richterliche Maßnahmen zu treffen sind, ohne dass eine neue Zählkarte angelegt wird, werden in einem eigenen Turnus auf die verbliebenen Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

- 2.6. Jedes Verfahren ist vor seiner Abgabe daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der abgebenden Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

## **C. Vertretung**

### **1. Allgemeines**

Es wird unterschieden zwischen dem ständigen Vertreter (beim jährlichen Erholungsurlaub sowie bei Abwesenheit, ohne dass ein Fall der Verhinderung vorliegt) und dem Verhinderungsvertreter (bei Sonderurlaub, Dienst an anderem Ort, Krankheit, Kur, Beschäftigungsverbot).

Grundsätzlich erfolgt eine Vertretung innerhalb der einzelnen Sachgebiete (Allgemeine Zivilprozesssachen, Wohnungseigentumssachen, Zwangsvoll-

streckung, Betreuung, Nachlass, Insolvenz, Register, Sonstige). Ist der Vertreter abwesend, so tritt von dem ordentlichen Dezenten ausgehend jeweils der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummern- bzw. buchstabenmäßig aufgeführten Dezernats des gleichen Sachgebiets an seine Stelle und so fort.

Ist dies nicht möglich, so vertreten die Richter in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der nächst höheren Abteilungsnummer, ausgehend von der originär zuständigen Abteilung. Bei geteilten Abteilungen wird die nächst höhere Abteilung durch die alphabetische Reihenfolge der nachgestellten Buchstaben bzw. der Ordnungsziffern bestimmt.

Richter, die erstmalig in einem Sachgebiet eingesetzt werden, sind in den ersten 4 Wochen von einem Vertretungseinsatz freigestellt außer bei Abwesenheit, ohne dass ein Fall der Verhinderungsververtretung vorliegt.

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren umfasst die Vertretung auch die Bearbeitung einer Beschwerde oder einer Anregung der Berichtigung einer erfolgten Eintragung wegen eines Schreibversehens oder ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 17 HRV), wenn der Beschluss, gegen den sich die Beschwerde richtet, oder die Eintragung im Rahmen der Vertretung erfolgt sind.

## 2. Bereitschaftsrichter

Sofern Bereitschaftsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Vertretung in der bei dem jeweiligen Bereitschaftsrichter in der Liste des Besonderen Teils vermerkten Geschäfts- und Verfahrensart. Ist eine solche nicht vermerkt, erfolgt die Vertretung nur im Zivilprozess. Die Vertretung im Zivilprozess umfasst auch die Sitzungen, nicht aber Wohnungseigentumssachen. Die Vertretung wegen einer Erkrankung geht der Vertretung wegen sonstiger Verhinderung vor.

## 3. Ständige Vertreter

- 3.1. Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte gehindert, tritt - sofern nicht ein Bereitschaftsrichter zur Verfügung steht - sein im „Besonderen Teil“ aufgeführter ständiger Vertreter für ihn ein. Sind für dieselben Dienstgeschäfte zwei ständige Vertreter benannt, vertritt zunächst der erste Vertreter, bei dessen Urlaub, Abwesenheit oder Verhinderung sodann der zweite Vertreter.
- 3.2. In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren gilt der ständige Vertreter nach einer Vertretungsdauer von grundsätzlich fünf Arbeitstagen unter Berücksichtigung der Größe seines Pensums für die Folgewoche als verhindert.
- 3.3. Richter des Betreuungsgerichts vertreten sich darüber hinaus in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Abteilungen ständig gegenseitig. Dies gilt insbesondere bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Gerichtsgebäudes zu erledigen sind.

- 3.4. In WEG- und Zwangsvollstreckungssachen vertreten sich darüber hinaus sämtliche Richter in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Abteilungen ständig gegenseitig.

#### 4. Verhinderungsvertretung

Die Verhinderungsvertretung erfolgt in der ersten Woche durch den ständigen Vertreter, im Geschäftsjahr jedoch insgesamt nicht mehr als vier Wochen. Im Zivilprozess wird die Verhinderungsvertretung auf die Ringvertretung angerechnet und umfasst auch ggf. anstehende Sitzungen. Ab der zweiten Woche wird die Vertretung in einem eigenen Turnus bestimmt, in dem der ständige Vertreter in der zweiten Vertretungswoche ausgenommen wird. Die Vertretung umfasst jeweils 5 Arbeitstage. Der Turnus beginnt mit dem Richter, dem die niedrigste Abteilungsnummer (innerhalb einer Abteilung der Buchstabe, der am weitesten vorn im Alphabet steht) zugeordnet ist und setzt sich mit jeweils dem Richter fort, der dem zuletzt zur Vertretung Berufenen nachfolgt. Für den Fall, dass ein Richter in mehreren Abteilungen in einem Sachgebiet eingesetzt ist, ist nur die Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. dem am weitesten vorn im Alphabet stehenden Buchstaben maßgeblich. In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren sowie in Insolvenzsachen tritt sofort der Turnus nach Satz 3 in Kraft.

Die ständige Vertretung wird auf die Verhinderungsvertretung angerechnet.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

#### 5. Vertretung von Sitzungen

Bei Verhinderung eines Richters werden Sitzungen und sonstige am Sitzungstag stattfindende Termine (im Zivilprozess erst ab der zweiten Woche) von den Richtern in der Reihenfolge ihrer Abteilungen jeweils innerhalb eines gesonderten Turnus (Sitzungsring) wahrgenommen, sofern sie nicht am selben Tag wie der zu vertretende Richter Sitzung haben.

Der Sitzungsring berücksichtigt die Einsätze des laufenden und des vergangenen Jahres und das Pensum, mit dem der Richter im jeweiligen Sachgebiet eingesetzt ist.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

#### 6. Richter vom Tagesdienst

In Zivilprozesssachen hat der im „Besonderen Teil“ unter X. bestimmte Richter vom Tagesdienst bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters Sitzungen wahrzunehmen und bei Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters auch Eilsachen zu bearbeiten. Die Wahrnehmung einer Sitzung ist nicht als Verhinderung für die Bearbeitung von Eilsachen anzusehen.

Der Tagesrichter hat folgende Anwesenheitspflichten:

Montag bis Freitag                      von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

## 7. Ablehnung / Ausschließung

- 7.1. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch (§ 45 Abs. 2 S. 1 ZPO) wird in einem eigenen Turnus jeweils innerhalb der Sachgebiete (vgl. C. 1. - auch hinsichtlich der Ausnahmen) bestimmt. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gelten die Sachgebiete Zivilprozess, Wohnungseigentumssachen und Zwangsvollstreckungssachen als ein Sachgebiet im Turnus des allgemeinen Zivilprozesses.

Der Turnus beginnt mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. mit dem Ordnungsbuchstaben, der am weitesten vorn im Alphabet steht. Ist ein Richter innerhalb eines Sachgebiets in mehreren Abteilungen tätig, so wird er im Turnus jeweils nur mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. mit dem am weitesten vorn im Alphabet stehenden Buchstaben berücksichtigt.

Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters sowie Richter auf Probe werden nicht berücksichtigt. Werden in einem Verfahren mehrere Richter abgelehnt, so gilt dies im Turnus als eine Sache.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

- 7.2. Im Falle einer erfolgreichen Ablehnung gilt die Sache als neue Sache und wird im Turnus neu verteilt, wobei sowohl die Abteilung des abgelehnten Richters als auch die Abteilung seines ständigen Vertreters nicht zur Bearbeitung berufen ist.

In den Fällen, in denen kein Turnus besteht, wird die auf die abgebende Abteilung folgende Abteilung zuständig mit Ausnahme der Abteilung des ständigen Vertreters, der nicht zur Bearbeitung berufen ist.

- 7.3. Richter, die als Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO n. F. mit einer Sache befasst waren, sind von der Vertretung in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- 7.4. Ist ein Richter aufgrund Ausschließung kraft Gesetzes gemäß § 41 ZPO oder § 6 FamFG verhindert, gilt die Sache als neue Sache und wird im Turnus neu verteilt, wobei die Abteilung des ausgeschlossenen Richters und die Abteilung des ständigen Vertreters nicht zur Bearbeitung berufen sind. In den Fällen, in denen kein Turnus besteht, wird die auf die ausgeschlossene Abteilung folgende Abteilung zuständig.

## 8. Ausnahmen von der Vertretung

Der Präsident und d. Vizepräsident/in werden zur Vertretung - abgesehen von ihrem im „Besonderen Teil“ geregelten Einsatz als ständige Vertreter - nicht herangezogen.

## **D. Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen**

für eine freiheitsentziehende Unterbringung nach dem PsychKG vom 17. Juni 2016 einschließlich besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG.

Die Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen nehmen die im Besonderen Teil X des Geschäftsverteilungsplans ausgewiesenen Richter wahr.

Im Fall der Verhinderung des Richters nimmt sein ständiger Vertreter die Dienstbereitschaft wahr. Bei mehreren ständigen Vertretern ist der ständige Vertreter der unter Ziffer X eingetragenen Abteilung zuständig. Hat diese Abteilung mehrere ständige Vertreter, ist derjenige mit der niedrigeren Bezeichnung (alphabetisch vorrangigem Buchstaben bzw. niedrigeren Endziffer) zur Vertretung berufen. Im Falle der Verhinderung auch des ständigen Vertreters richtet sich die Zuständigkeit nach C.1 3. Absatz.

Der Bereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist in häuslicher Bereitschaft wahrzunehmen. Zu diesem Zweck hat der zuständige Richter - möglichst zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr - durch Nachfrage bei den zur Zeit in Betracht kommenden Kliniken

1. Schlosspark-Klinik  
Heubnerweg 2, 14059 Berlin  
Tel.: 3264-0 (Zentrale)  
3264-1364 (geschlossene Station 3 a)  
3264-1816 (Arzt vom Dienst)

und

2. Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik  
Landhausstraße 33 – 35, 10717 Berlin-Wilmersdorf  
Tel.: 54 72 77 77

nachzufragen, ob ein Unterbringungsfall einschließlich besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG vorliegt (Rückfrage beim zuständigen Arzt - Auskunft durch anderes Personal reicht nicht aus). Etwa erforderliche Anhörungen in der zuständigen Anstalt finden im Anschluss daran statt.

Eine Notdienstmappe befindet sich jeweils in der Briefannahme, Zimmer 2, in der Geschäftsstelle der Abt. 50, Zimmer 30 sowie in der Hardenbergstraße, Abt. 99, Zimmer 125. Die Notdienstmappe ist am Montag dort wieder zu deponieren.

## **E. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten**

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten Zuständigkeit zu vermeiden.

Vor Aktenabgabe ist von der jeweils abgebenden Abteilung zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.

3. Sofern Abgaben nicht nach B.2.3. über die Posteingangsstelle an die jeweilige Eingangsregistratur erfolgen, hat die Abteilung, für die eine Sache eingetragen worden ist, und die sich für unzuständig hält, die Akten - ohne diese auszutragen - unverzüglich der nach ihrer Ansicht zutreffenden Abteilung zur Prüfung der Übernahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für eine neue Abteilung, die bei einer Abgabe über die Eingangsregistratur eingetragen worden ist.
4. Gelangt eine an ein anderes Gericht verwiesene Sache zurück oder werden abgegebene Sachen nicht übernommen, so verbleiben sie bei der jeweiligen damit befasst gewesenen Abteilung. A.1.4. gilt entsprechend.

## **Besonderer Teil**

**Abt. Sachgebiet**

**Richter**

### **I. Justizverwaltung**

1 Justizverwaltung und  
Dienstaufsicht

**Prof. Dr. Dr. Scholz**  
Präsident des Amtsgerichts

**N. N.**  
Vizepräsident/in des Amtsgerichts

**Penshorn**, RiAG  
Weiterer aufsichtsführender Richter

**Hennings-Nowak**, Ri'in AG  
Weitere aufsichtsführende Richterin

**Rabenow**, RiAG  
Weiterer aufsichtsführender Richter

**Dr. Brückner**, Ri'in AG  
Weitere aufsichtsführende Richterin

**Modrovic**, RiAG  
Weiterer aufsichtsführender Richter



Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal
------	---------	--------------------	--------------	--------------

## II. Zivilprozess

\* in ungeraden Wochen

\*\* in geraden Wochen

### 1. Allgemeine Zivilprozesssachen

202	Bruckmann (1,0) Richter	Ri Abt. 233	Mo Do	118 118
203	Harrack (1,0) Richterin	Ri Abt. 231	Di Do	124 119
Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
204	Siebrecht (0,3) Richter am AG	Ri Abt. 212	Mi	142
Sonderzuständigkeit: Schiffahrts- rechtliche Verteilungs- verfahren Anrechnung im Turnus 1:3				
205	Penshorn (0,6) Richter am AG Abwicklung der zum Zeitpunkt 31.12.2012 offenen Sachen der Abt. 211 Endz. 1, soweit diese in 2012 eingegangen sind, sowie des Verfahrens 211 C 149/12	Ri Abt. 232	Do	113
206	Preuß (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 216	Di Fr	101 101
Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
207	Draxler (1,0) Richterin	Ri Abt. 224	Mi Fr	141 141

208	Faust (0,15) Richterin am AG	1. Ri Abt. 205 2. Ri Abt. 232	Di	120
209	Dr. Lang (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 214	Fr	113
	Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1			
210	von Dufving (0,80) Richterin am AG	Ri Abt. 238	Do	101
	Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1			
211	Dr. Hildebrandt (0,5) Richterin	Ri Abt. 226	Mo Do	124 124
212	John (0,3) Richterin am AG	Ri Abt. 204	Do	104
213	Dr. Bergerhoff (0,30) Richter am AG	Ri Abt. 217	Mo	113
	Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1			
214	Berge (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 209	Di	141
	Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1			
215	Lengacher-Holl (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 218	Mi	126
216	Staudigel (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 206	Mi Fr	101 126
	Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne			

KunstUrhG),  
Namens- und  
Verlags-  
sachen  
Anrechnung im  
Turnus: 1:1

217	Geue (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 213	Mo	142
Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
218	Krumrey (0,6) Richterin am AG	Ri Abt. 215	Do	141
Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
219	Dr. Niemann (0,5) Richterin	Ri Abt. 221	Fr	137
220	Treibert (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 210	Di	119
221	Thiele -(1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 219	Do	120
222	Dr. Steinmeyer (0,95) Richterin am AG	Ri Abt. 207	Mi	124
223	Reumschüssel (0,25) Richterin am AG	Ri Abt. 237	Mi	104
224	Dr. Lüpfer (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 222	Di/Fr	104
Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
225	Hertz-Eichenrode (0,40) Richterin am AG	Ri Abt. 239	Di	118
226	Engelbart (0,55) Richterin am AG	Ri Abt. 211	Do	126
227	Dülk (0,5) Richter Die Abt. 227 erhält ab	Ri Abt. 230	Mi	113

12.12.2017 keine Eingänge				
229	Dr. Monjé (0,5) Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Ri Abt. 237	Di Fr	113 124
230	Dr. Kuhlmann (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 227	Do	137
231	Dr. Kärgel-Langenfeld (1,0) Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Ri Abt. 203	Mo Mi	137 137
232	Modrovic (0,35) Richter am AG	Ri Abt. 205	Di	137
233	Buhr (1,0) Sonderzu- ständigkeit: Binnen- schiffahrts sachen gem. § 2 Abs. 1, 2 BinSchGerG Anrechnung im Turnus: 1:2 Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Ri Abt. 202	Di/Fr	142
234	Dr. Niemann (0,5) Richterin	Ri Abt. 221	Mi	118
235	Thiele Richterin am AG Die Abt. 235 erhält ab 01.01.2018 keine Eingänge	Ri Abt. 219	Di	126
237	Dame (0,8) Richterin am AG	Ri Abt. 229 (Endz. 4-0) 1. Ri Abt. 223 2. Ri Abt. 229 (Endz. 1-3)	Mo	141
238	Treibert (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 210	Fr	119 o. PF

239	Stollenwerk (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 225	Do	142
240	Güterichter gem. § 278 Abs . 5 ZPO n. F.			
	1. Möschter (0,05) Richterin am AG	von Dufving Richterin am AG		
	2. von Dufving (0,05) Richterin am AG	Möschter Richterin am AG		

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter		Sitzungstage/ -saal
------	---------	------------------------	--	------------------------

## 2. Wohnungseigentumssachen

Der jeweilige Richter der Abteilungen 72 bis 74 ist auch für die Abwicklung der - seiner Abteilungsnummer entsprechenden - Abteilung zuständig, die bisher ausschließlich Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 ff. ohne Verfahren nach §§ 51, 52 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung bis 30. Juni 2007 bearbeitet hat.

72	Geue (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 75	Do	127
73	Batschari (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 74	Fr	127
74	Engelbart (0,45) Richterin am AG	Ri Abt. 73	Di	127
75	Dr. Bergerhoff (0,45) Richter am AG	Ri Abt. 72	Mi	127

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter
------	------------	---------	---------------------

### III. Zwangsvollstreckungssachen (M)

30	B, R, St, T, V Schuldnerkartei	Schmidt, Angela (0,15) Richterin am AG	Ri Abt. 55
31	C, E, K, W	Geue (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 32
32	D, G, H, N, X, Y, Z	Dr. Bergerhoff (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 31
34	F, L, M, P	Modrovic (0,15) Richter am AG	Ri Abt. 31 Endz. 1-5 Abt. 32 Endz. 6-0
38	A, I, J, O, Q, S, Sch, U Endz. 1 – 5 Endz. 6 - 0	Geue Richter am AG Dr. Bergerhoff Richter am AG	Ri Abt. 32 Ri Abt. 31

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter
------	------------	---------	---------------------

#### IV. Betreuungssachen (Betreuungsgericht)

Sachen der Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII)

---

52

gerade Endziffern	Schnitker (0,25) Richterin am AG	Ri Abt. 52 ungerade Endziffern
-------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

ungerade Endziffern	Dr. Hildebrandt (0,25) Richterin	Ri Abt. 58
---------------------	-------------------------------------	------------

Mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Abt. 59 fallen.

---

53 Die jeweils zehn ersten eingegangenen und zählkartenmäßig noch nicht abgeschlossenen Verfahren (Stand 31.12.2017) der Jahrgänge 2012 bis einschließlich 2017 der Abteilungen 55, 56 und 57 übernimmt die Abteilung 53 und sind entsprechend über die Eingangsregistratur ohne Anrechnung auf den Turnus umzutragen.	Reumschüssel (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 57
---	--	------------

---

55	Heße (0,85) Richter am AG	Ri Abt. 56
----	------------------------------	------------

---

56	Schmidt (0,85) Richterin am AG	Ri Abt. 55
----	-----------------------------------	------------

---

57	Hennings-Nowak (0,7) Richterin am AG	Ri Abt. 59
----	---	------------

---

58	Weber (0,3) Richterin am AG	Ri Abt. 52 gerade Endziffern
----	--------------------------------	---------------------------------

---

59 Abwicklung der bis zum Zeitpunkt 31.12.2016 eingegangenen und noch offenen Verfahren der Abteilung 52	Dr. Huber-Lotterschmid (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 53
---	--	------------

---

**V. Nachlasssachen****Sachen des Erbrechtsregisters (IV – VI)**

60	F,N	Weber (0,5) Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	Di nach Bedarf
	<u>Testamentskartei und besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen für Abt. 60-65</u>			
	B	Dr. Monjé (0,2) Richterin am AG	Dame Richterin am AG	Di nach Bedarf
61	C,J,R,St,X,Y,Z	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	Di nach Bedarf
	S	Dr. Monjé Richterin am AG	Dame Richterin am AG	Di nach Bedarf
62	K, M Endz. 1- 9	Dame (0,2) Richterin am AG	Dr. Monjé Richterin am AG	Di nach Bedarf
	K, M Endz. 0	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	
63	G,H,I,T Endz. 1 - 8	Sonneborn (0,4) Richterin am AG	Weber Richterin am AG	Di nach Bedarf
	Endz. 9 - 0	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	
64	A,D,L,O,P,V	Sonneborn Richterin am AG	Weber Richterin am AG	Di nach Bedarf
65	E,Q,Sch,U,W	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	Di nach Bedarf



Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstage/ -saal
------	------------	---------	---------------------	---------------------

**VI. Sonstige Geschäfte des Amtsgerichts**  
**Sammelabteilung**

40 – 45	Grundbuchsachen	Batschari (0,05) Richter am AG	Ri Abt. 74	
70				
a)	Beratungshilfe- sachen	Heße (0,15) Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf
b)	alle sonstigen dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Abt. zugewiesen sind	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	
c)	Kirchenaustritte (Samm VI)	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf
d)	die in dem 10. Buch der ZP (Schiedsrichter- liche Verfahren) dem Amtsgericht zugewiesene Geschäfte (Samm VI)	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf
e)	Vollstreckbarerklä- rung aus Anwalts- vergleichen gem. § 796 a-c ZPO	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	
f)	Zwangsversteige- rungssachen und Zwangsverwal- tungssachen (J, K, L)	Krumrey (0,1) Richterin am AG	Ri Abt. 215	nach Bedarf
g)	Einwendungen gegen notarielle Vollstreckungsklau- -seln (§ 797 Abs. 3 ZPO)	Krumrey Richterin am AG	Ri Abt. 215	nach Bedarf
h)	Aufgebotssachen (C): Abwicklung der bis zum 31.08.2009 eingegangenen Verfahren	Krumrey Richterin am AG	Ri Abt. 215	nach Bedarf

**VII. Verfahren in Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des 5. Buches des FamFG**

Der Richter am AG Prof. Dr. Ries ist von der Verhinderungsververtretung ausgenommen.

**Handelsregister B (HRB)**

81

a	01 – 77	Melchior (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 84 e (Dr. Dr. Schulte)
b	78 – 123	Dr. Friedemann (0,6) Richterin am AG	Ri Abt. 82 f (Dülk)
c	124 - 134	Schmidt, C. (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 84 b (Dr. Lehmann)
d	135 -184	Schnitker (0,65) Richterin am AG	Ri Abt. 81 e (Bauhoff)
e	185 – 211	Bauhoff (0,7) Richterin am AG	Ri Abt. 81 d (Schnitker)
f	212 - 241	Schmidt, C. Richterin am AG	Ri Abt. 84 b (Dr. Lehmann)

82

a	242 - 257	Schmidt, C. Richterin AG	Ri Abt. 84 b (Dr. Lehmann)
b	258 – 295	Euhus (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 84 c (Bialek)
c	296 - 333	Dr. Lang (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 83 f (Berge)
d	334 – 372	Dr. Onstein (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 83 b (Möschter)
e	373 – 391	Treibert (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 84 d (Rabenow)
f	392– 429	Dülk (0,5) Richter	Ri Abt. 81 b (Dr. Friedemann)
g	430 - 475	Önel (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 83 e (Dr. Kuhlmann)

83

a	476 – 506	Önel Richterin am AG	Ri Abt. 83 e (Dr. Kuhlmann)
b	507 – 579	Möschter (0,95) Richterin am AG	Ri Abt. 82 d (Dr. Onstein)
c	580 - 617	Dr. Onstein Richter	Ri Abt. 83 b (Möschter)
d	618 – 644	Bauhoff Richterin am AG	Ri Abt. 81 d (Schnitker)
e	645 – 701	Dr. Kuhlmann (0,75)	Ri Abt. 82 g (Önel)

f	702 - 730	Richter am AG Berge (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 82 c (Dr. Lang)
---	-----------	---	----------------------------

84

a	731 - 739	Berge Richter am AG	Ri Abt. 82 c (Dr. Lang)
b	740 - 816	Dr. Lehmann (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 81 c (Schmidt, C.)
c	817 - 854	Bialek (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 82 b (Euhus)
d	855 - 885	Rabenow (0,4) Richter am AG	Ri Abt. 82 e (Treibert)
e	886 - 962	Dr. Dr. Schulte (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 81 a (Melchior)
f	963 - 981	Horstkotte (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 84 g (Prof. Dr. Ries)
g	982 – 1000	Prof. Dr. Ries (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 84 f (Horstkotte)

### Neue Sachen

99	Eingangsabteilung für Neueingänge zu HRB,	Richter der Abteilungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Pensen 81 – 84	Entsprechend der Regelung für Abteilungen 81 – 84
----	--	--	---

Die Abwicklung der in der  
Abt. 99 Ri'in AG Mallison  
zugewiesenen AR-Sachen  
übernimmt Ri Dülk

Die Abwicklung der in der  
Abt. 99 Ri'in AG  
Sammelbeck  
zugewiesenen AR-Sachen  
übernimmt Ri'in AG Önel

Für die richterlichen Geschäfte des ehemaligen VEW-Registers und die übrigen Registersachen, insbesondere nach § 374 FamFG, ist RiAG Rabenow zuständig.

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Reihenfolge weiterer ständiger Vertreter
------	------------	---------	---------------------	--

**VIII. Insolvenzsachen (IN, IK, IE)**  
**auch Verfahren über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gemäß § 89 Abs. 3 InsO;**  
**abzuwickelnde Konkurs- und Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkurses (N, VN)**  
**einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO);**  
**abzuwickelnde Gesamtvollstreckungsverfahren (N)**  
**auch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GesO**

36	<u>A</u>	Dr. Brückner (0,5) Richterin am AG	Bräutigam Richterin am AG	
	<u>B</u> , H, X	Dr. Gradl (1,0) Richter am AG	Quellhorst Richterin am AG	
	<u>C</u> , Nf-Nz, Oa-Oe	Horstkotte (0,4) Richter am AG	Sonneborn Richterin am AG	
	<u>D</u> , Na-Ne,W	Sonneborn (0,6) Richterin am AG	Horstkotte Richter am AG	
	<u>E</u> , I, T, U,	Siebrecht (0,7) Richter am AG	John Richterin am AG	
	<u>F</u> , L, P, V, Y	Quellhorst (1,0) Richter am AG	Dr. Gradl Richter am AG	
	<u>G</u> , K, Of-Oz	Bräutigam (1,0) Richterin am AG	Wenzel Richterin am AG	
	<u>J</u> , M, Ra-Rd, Ru, Q	John (0,7) Richterin am AG	Siebrecht Richter am AG	
	<u>Re - Rz</u> ohne Ru, S, Z	Wenzel (1,0) Richterin am AG	Endz. 1 - 5 Bräutigam Richterin am AG Endz. 6 – 0 Dr. Brückner Richterin am AG	

**IX. Bereitschaftsrichter**

Ri'in AG Weber (0,2) Nachlass  
 Ri'in AG Faust (0,1) Zivilprozess  
 Ri'in AG Thamm (0,6) Handelsregister

**X. Richter vom Tagesdienst**

Gemäß dem Allgemeinen Teil C 6. werden zu Richtern vom Tagesdienst mit Anwesenheitspflicht

Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr,

und gemäß dem Allgemeinen Teil D werden zu Richtern für die Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

für das Jahr 2018 bestellt:

Januar		Februar		März		April	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	83 Möschter	1.	219	1.	233	1.	56 Schmidt, A.
2.	225	2.	203	2.	73	2.	56 Schmidt, A.
3.	216	3.	82 Dr. Lang	3.	210 v. Dufving	3.	74
4.	220	4.	82 Dr. Lang	4.	210 v. Dufving	4.	222
5.	231	5.	233	5.	218	5.	203
6.	225 Hertz-Eichenrode	6.	74	6.	225	6.	202
7.	225 Hertz-Eichenrode	7.	207	7.	203	7.	62 Dame
8.	202	8.	216	8.	239	8.	62 Dame
9.	229	9.	213	9.	206	9.	205
10.	207	10.	74 Engelbart	10.	205 Penschorn	10.	210
11.	226	11.	74 Engelbart	11.	205 Penschorn	11.	215
12.	75	12.	206	12.	231	12.	221
13.	36 A Dr. Brückner	13.	237	13.	229	13.	207
14.	36 A Dr. Brückner	14.	231	14.	220	14.	206 Preuß
15.	233	15.	221	15.	217	15.	206 Preuß
16.	224	16.	233	16.	219	16.	72
17.	237	17.	84 Bialek	17.	58 Weber	17.	229
18.	217	18.	84 Bialek	18.	58 Weber	18.	231
19.	203	19.	72	19.	222	19.	238
20.	59Dr.Huber-Lotterschmid	20.	224	20.	224	20.	209
21.	59Dr.Huber-Lotterschmid	21.	222	21.	215	21.	233 Buhr
22.	222	22.	238	22.	226	22.	233 Buhr
23.	221	23.	234	23.	75	23.	234
24.	215	24.	84 Prof. Dr. Ries	24.	239 Stollenwerk	24.	224
25.	239	25.	84 Prof. Dr. Ries	25.	239 Stollenwerk	25.	218
26.	206	26.	205	26.	202	26.	216
27.	83 Möschter	27.	210	27.	221	27.	206
28.	83 Möschter	28.	215	28.	216	28.	36 D Sonneborn
29.	218			29.	208	29.	36 D Sonneborn

30.	210			30.	36 G Bräutigam	30.	202
31.	205			31.	36 G Bräutigam		

Mai		Juni		Juli		August	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	215 Lengacher-Holl	1.	204	1.	231Dr.Kärgel-Langenf.	1.	222
2.	237	2.	36 F Quellhorst	2.	205	2.	234
3.	225	3.	36 F Quellhorst	3.	224	3.	227
4.	214	4.	231	4.	238	4.	53 Reumschüssel
5.	84 Dr. Dr. Schulte	5.	224	5.	73	5.	53 Reumschüssel
6.	84 Dr. Dr. Schulte	6.	222	6.	75	6.	203
7.	73	7.	203	7.	81 Bauhoff	7.	233
8.	233	8.	234	8.	81 Bauhoff	8.	209
9.	214	9.	229 Dr. Monjé	9.	222	9.	226
10.	Euhus	10.	229 Dr. Monjé	10.	203	10.	208
11.	207	11.	202	11.	219	11.	84 Rabenow
12.	232 Modrovic	12.	229	12.	202	12.	84 Rabenow
13.	232 Modrovic	13.	237	13.	204	13.	218
14.	204	14.	73	14.	207 Draxler	14.	221
15.	205	15.	213	15.	207 Draxler	15.	216
16.	211	16.	82 Dr. Onstein	16.	218	16.	202
17.	206	17.	82 Dr. Onstein	17.	221	17.	207
18.	232	18.	217	18.	207	18.	208 Faust
19.	Thamm	19.	206	19.	214	19.	208 Faust
20.	Thamm	20.	220	20.	211	20.	72
21.	73 Batschari	21.	226	21.	36 C Horstkotte	21.	237
22.	221	22.	233	22.	36 C Horstkotte	22.	231
23.	219	23.	81 Dr. Friedemann	23.	209	23.	238
24.	229	24.	81 Dr. Friedemann	24.	74	24.	230
25.	227	25.	218	25.	216	25.	222 Dr. Steinmeyer
26.	36 Ri Wenzel	26.	210	26.	232	26.	222 Dr. Steinmeyer
27.	36 Ri Wenzel	27.	216	27.	227	27.	206
28.	202	28.	239	28.	75 Dr. Bergerhoff	28.	224
29.	210	29.	214	29.	75 Dr. Bergerhoff	29.	215
30.	215	30.	231Dr.Kärgel-Langenf.	30.	223	30.	210
31.	212			31.	212	31.	211

September		Oktober		November		Dezember	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	82 Treibert	1.	211	1.	214	1.	57 Hennings-Nowak
2.	82 Treibert	2.	229	2.	212	2.	57 Hennings-Nowak
3.	214	3.	84 Dr. Lehmann	3.	55 Heße	3.	209
4.	221	4.	221	4.	55 Heße	4.	224
5.	232	5.	223	5.	230	5.	215
6.	239	6.	36 B Dr. Gradl	6.	72	6.	239
7.	227	7.	36 B Dr. Gradl	7.	211	7.	232
8.	81 Schmidt, C.	8.	230	8.	226	8.	70 f Krumrey
9.	81 Schmidt, C.	9.	224	9.	208	9.	70 f Krumrey
10.	231	10.	222	10.	202 Bruckmann	10.	206
11.	225	11.	73	11.	202 Bruckmann	11.	74
12.	220	12.	232	12.	205	12.	231
13.	206	13.	224 Dr. Lüpfer	13.	224	13.	216
14.	211	14.	224 Dr. Lüpfer	14.	204	14.	233
15.	82 Önel	15.	204	15.	202	15.	36 J John
16.	82 Önel	16.	225	16.	223	16.	36 J John
17.	203	17.	231	17.	216 Staudigel	17.	222
18.	205	18.	239	18.	216 Staudigel	18.	210
19.	237	19.	206	19.	231	19.	207
20.	217	20.	52 Schnitker	20.	210	20.	202
21.	73	21.	52 Schnitker	21.	233	21.	227
22.	83 Dr. Kuhlmann	22.	218	22.	221	22.	52 Dr. Hildebrandt
23.	83 Dr. Kuhlmann	23.	207	23.	207	23.	52 Dr. Hildebrandt
24.	209	24.	203	24.	81 Melchior	24.	219 Dr. Niemann
25.	210	25.	216	25.	81 Melchior	25.	219 Dr. Niemann
26.	215	26.	75	26.	222	26.	203 Harrack
27.	219	27.	72 Geue	27.	237	27.	203
28.	233	28.	72 Geue	28.	238	28.	234
29.	Prof. Dr. Dr. Scholz	29.	209	29.	216	29.	36 E Siebrecht
30.	Prof. Dr. Dr. Scholz	30.	74	30.	213	30.	36 E Siebrecht
		31.	227			31.	227 Dülk
						1.1.	227 Dülk